

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Vom 13. Mai 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Einzelgrabstätten	94,00 €
b) Doppelgrabstätten	187,00 €
c) Familiengrabstätten 3-stellig	281,00 €
d) Familiengrabstätten 4-stellig	375,00 €
e) Kindergrabstätten	73,00 €
f) Urnengrabstätten	119,00 €
g) zusätzliche Urne im Erdgrab	47,00 €

Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

a) Normalgrab incl. Nebenarbeiten (Grabräumung, Grabaushub, Grabschließung, Entfernen von Kränzen und Gestecken und grobes Herrichten des Grabes, Arbeiten im Winter inklusive Schneeräumung im Bereich des Grabes)	390,00 €
b) Urnengrab incl. Nebenarbeiten (Grabräumung, Grabaushub, Grabschließung, Entfernen von Kränzen und Gestecken und grobes Herrichten des Grabes, Arbeiten im Winter inklusive Schneeräumung im Bereich des Grabes)	130,00 €
c) Kindergrab bis 7 Jahre incl. Nebenarbeiten	250,00 €
d) Kindergrab bis 13 Jahre incl. Nebenarbeiten	340,00 €
e) Zuschlag für Tieferlegung	50,00 €
f) Zuschlag Kompressor-Einsatz	30,00 €/h
g) Entfernung einer Grabplatte (geteilt)	50,00 €
h) Entfernung einer Grabplatte (ganz)	100,00 €
i) Entfernung Grabumrandung	200 0,00€
j) Besorgung Beerdigungsdienst	80,00 €
k) Gebühr Träger	40,00 €/Träger
l) Zuschlag Beerdigung am Samstag	60,00 €

m) Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe ohne Neuanlage eines Grabes	390,00 €
n) Ausgraben und Umbetten einer Leiche nach einem anderen Friedhof	893,00 €
o) Ausgraben und Umbetten einer Urne innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe	130,00 €
p) Ausgraben und Umbetten einer Urne nach einem anderen Friedhof	500,00 €

§ 6

Nutzung der Leichenhalle

a) Benutzung eines Aufbahrungsraums pro angefangenen Tag	244,00 €
b) Benutzung der Aussegnungshalle	157,00 €
c) Benutzung der Leichenkühlzelle pro angefangenen Tag	20,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

a) Kontrollaufgaben bei der Grabzuweisung	47,00 €
b) Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung	23,50 €
c) Ausstellen einer Graburkunde	11,75 €

- | | |
|---|---------|
| d) Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes | 23,50 € |
| e) Genehmigung der Bestattung Nichtberechtigter | 47,00 € |

§ 8

Steuerklausel (Umsatzsteuer)

Die Leistungen unterliegen als hoheitliche Leistungen nicht der Umsatzsteuer.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Spiegelau, 13. Mai 2025

Gemeinde Spiegelau

gez.

L.S.

Roth

1. Bürgermeister